

Ortsverein der Imker Günzburg

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ortsverein der Imker Günzburg . Er hat seinen Sitz in Günzburg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Ortsverein der Imker Günzburg e. V.“

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung**
- 2. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen**
- 3. Verbesserung der Bienenweide**
- 4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten**

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Förderer

Vereinsmitglieder und Förderer (passive Mitglieder ohne Bienenhaltung) können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur

Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt und wählbar sind nur die aktiven Mitglieder und auch erst ab Erlangung der Volljährigkeit.

Sollte ein aktives Mitglied seine Bienenhaltung aufgeben, kann es auf eigenen Wunsch als Fördermitglied im Verein verbleiben. Beginnt ein Fördermitglied mit einer eigenen Bienenhaltung, wird sein Status als Fördermitglied in den eines aktiven Mitglieds umgewandelt. Für den Fall, dass ein Imker bereits aktiv bei einem anderen Verein gemeldet ist, kann er trotzdem mit Zustimmung der Vorstandschaft dem Verein als Fördermitglied beitreten.

Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder, nicht jedoch die Förderer, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e. V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI benannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Förderer sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Sie haben sich für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) einzusetzen und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder und Förderer haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Tod**
- 2. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**
- 3. Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.**
- 4. Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.**

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus max. zwei Beisitzer in den Vorstand berufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,**
- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,**
- 3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,**
- 4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.**

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung

Innenverhältnis:

berechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erworben werden, veräußert oder belastet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
2. jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers hat der Versammlungsleiter einen Protokollführer aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, der an der Stelle des verhinderten Schriftführers das Protokoll erstellt und mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Behandlung der eingereichten Anträge
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§6d)

8. **Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins**
9. **Wahl des Vorstands und der 2 Kassenprüfer.**

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins / Vermögensbildung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Günzburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung des Ortsvereins der Imker Günzburg wurde am 26. 03. 2004 in Reisenburg im Gasthaus Bayer von der Mitgliederversammlung beschlossen.

*Dö 11 Konrad
 Hubert Wornitz
 Werner Erhard
 Hauptkassier Werner
 Karl Faust
 Thier Ott
 Müller R.*

L. d. d. d.

Die Satzung/Satzungsänderung wurde heute
 im Vereinsregister des Amtsgerichts
 Günzburg - VR 939 - unter der Nr.
 Nr. 1 eingetragen.
 Günzburg, - 6. Mai 2004
 Amtsgericht - Registergericht -



[Signature]
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ortsverein der Imker Günzburg

Protokoll

Über die Gründung des Ortsvereins der Imker Günzburg e. V.

- Ort:** Reisensburg, Gaststätte Bayer
- Tag:** Freitag, 26.03.2004 – 19.30 Uhr-
- Teilnehmer:** 26 Personen laut anliegender Anwesenheitsliste
- Versammlungsleitung:** Herr Konrad Döll, Mühlberg 11, 89364 Rettenbach

Der Vorsitzende Konrad Döll eröffnete die Versammlung und stellte fest, daß diese unter Angabe der Tagesordnung schriftlich am 26.03.2004 einberufen wurde. Er trug die Gründe vor, die ihn zur Einladung der heutigen Versammlung veranlaßt haben. Er machte den Vorschlag zum Zwecke der Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen einen eingetragenen Verein zu gründen.

Die Anwesenden stimmten diesen Vorschlag zu und beauftragten Herrn Döll, den Vorsitz der Gründungsversammlung zu übernehmen.

Herr Döll war hiermit einverstanden und schlug folgenden Tagesordnungspunkt vor:

1. Änderung der Vereinssatzung in eingetragener Verein

Die Tagesordnung wurde von der Versammlung einstimmig per Akklamation genehmigt.

TOP 1: Herr Döll verlas den Entwurf der Vereinssatzung. Dieser wurde ausgiebig diskutiert und sodann einstimmig beschlossen.


Konrad Döll
(1. Vorsitzender)


Leonhard Riß
(Schriftführer)